

Regelungen für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit Selbstverbrauch, die nach dem 31.03.2012 in Betrieb genommen werden

PV-Anlagen, die nach dem 31.03.2012 in Betrieb genommen wurden, sind berechtigt, einen Selbstverbrauch anzumelden.

Gemäß § 71 Abs. 1 EEG 2017 ist der/die Anlagenbetreiber/-in verpflichtet, dem Netzbetreiber bis zum 28.02. des Folgejahres die erzeugten Strommengen nachzuweisen.

„(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen.“

Wenn die Messung des erzeugten und eingespeisten Stroms von einem Dritten (nicht wesernetz) durchgeführt wird, trägt der Anlagenbetreiber die Verantwortung für die Übermittlung dieser Daten an wesernetz.

Regelungen für Neuanlagen ab 01.08.2014

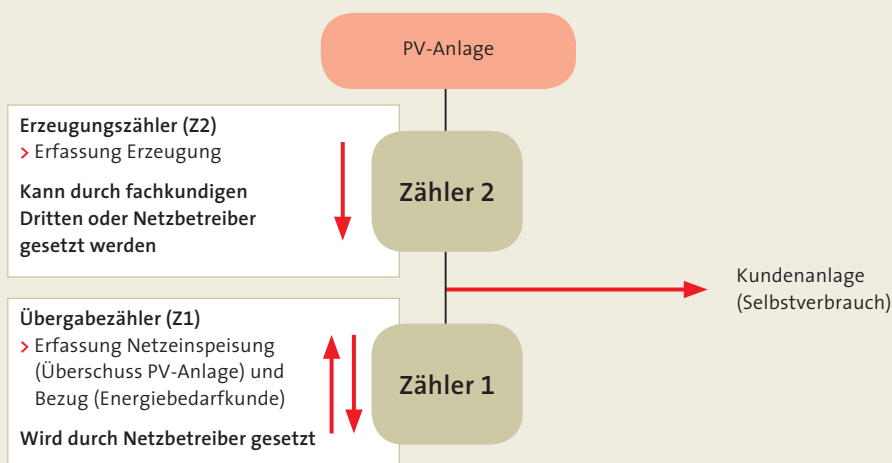
Für Neuinstallationen ab 01.08.2014 gilt: Alle Netzbetreiber sind gemäß § 61 Abs.1 u. 2 EEG verpflichtet für die in einer PV-Anlage erzeugten und selbstverbrauchten Strommengen eine EEG-Umlage auf den Selbstverbrauch zu erheben.

Die Messung der erzeugten und selbstverbrauchten Strommengen darf laut §37 Abs1 MessEG ausschließlich mit geeichten Zählern durchgeführt werden.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu **8 kWp** ist die Setzung eines Übergabezählers ausreichend, sofern die erzeugte Strommenge nicht an Dritte (z. B. Nachbarn, Mieter etc.) weitergeleitet wird.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von **>8 und <10 kWp** ist die Setzung eines Übergabe- und eines Erzeugungszählers erforderlich, sofern die erzeugte und selbstverbrauchte Strommenge 10.000 kWh/a überschreiten könnte. Bei einer geringeren Erzeugungsmenge kann auf die Setzung des Erzeugungszählers verzichtet werden, wenn dem Netzbetreiber die zu erwartende Erzeugungsmenge rechnerisch nachgewiesen wird.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung **ab 10 kWp** ist die Setzung von zwei Zählern (1. Übergabe-/2. Erzeugungszähler) zwingend erforderlich.



Messstellenbetreiber

Jeder Anlagenbetreiber kann seinen Messstellenbetreiber frei wählen. Zur Wahl stehen:

1. der örtliche Netzbetreiber (wesernetz) oder
2. ein beim örtlichen Netzbetreiber zugelassener dritter Messstellenbetreiber

In jedem Fall fallen einmalige Kosten für die Zählersetzung und monatliche/jährliche Kosten für den Messstellenbetrieb an.

Sollte der Messstellenbetrieb durch einen Dritten Anbieter (nicht wesernetz) erfolgen, ist der Anlagenbetreiber für die Übergabe der Eichdokumente der Zähler sowie die Übermittlung der monatlichen/jährlichen Zählerstände selbst verantwortlich.